

gewährt wird, Revision und Abänderung der §§. 13 und 15 der Städteordnung.

Diesem Verlangen ist die Staatsregierung ihrerseits zuvorgekommen. Nach §. 40 der neuen Gesetzesvorlage sollen §. 13 der Städteordnung gänzlich und §. 15 im Schlußabschnitte, nämlich in demjenigen Abschnitte in Wegfall kommen, welcher die Zuthellung von Rittersitzen und deren Zubehörungen an benachbarte Stadtgemeinden nur der freien Vereinigung überläßt.

An die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen tritt §. 1 der neuen Gesetzesvorlage, welcher mit Ausnahme der dem Hofetat und dem Staatsfiscus angehörenden Realitäten, in gleichen mit Ausnahme der geschlossenen, schon bisher einer Gemeinde nicht angehörigen Privatwaldungen alle im Königreiche vorhandenen Privatgrundstücke in den Kreis der Gemeinden als integrierende Bestandtheile einführt.

Wenn freilich die Petenten die Abänderung jener gesetzlichen Bestimmungen (§. 13 und §. 15 der Städteordnung) mit der Wirkung fordern, daß sie von den bisherigen städtischen Lasten vollkommen befreit werden, so hat der Ausschuß diesen Erfolg gar sehr zu bezweifeln.

Erleichterung von der anscheinend drückenden Last mag er den Petenten wohl gönnen, aber eine gänzliche Befreiung davon könnte er weder wünschen, noch anrathen. Denn sie würde sich nicht vertragen mit den Grundsätzen jener Ökonomie, welche in der Gemeinde, wie im Staate, zum wohlthätigen Bestehen des Ganzen alle Verhältnisse durchdringen soll.

Um nun schließlich zu den Petitionsanträgen zurückzukehren, so giebt der Ausschuß sein Votum dahin ab. Er schlägt

II. vor, die Kammer wolle das Gesuch der Petenten, nach welchem die Staatsregierung ihnen für die neue Belastung ihrer Grundstücke (mit Communalabgaben) volle Entschädigung gewähren soll, auf sich beruhen lassen.

Dagegen wolle sie

III. in Absicht auf das disjunctiv gestellte fernere Gesuch, welches auf Revision und Abänderung der Bestimmungen in §. 13 und §. 15 der allgemeinen Städteordnung gerichtet ist, die vorliegende Petition demjenigen Ausschusse zur weitem Prüfung und künftigen Bescheidung der Petenten überweisen, welcher sich mit der Vorberathung des angezogenen Gesetzentwurfs, einige Abänderungen in der Verfassung der Gemeinden betreffend, zu beschäftigen hat (s. Allerhöchstes Decret vom 3. November 1849, Nr. 17 S. 515, der Landtagsacten, 1. Abtheilung, 1. Band).

Die Petition von Thiersch und Consorten ist an die gesammte Volksvertretung gerichtet, daher

IV. dieselbe seiner Zeit annoch der ersten Kammer mitzutheilen ist.

Abg. Herald: Da der Herr Berichterstatter in seinem Berichte auf eine Rücksprache mit mir Bezug genommen hat, so finde ich mich veranlaßt, zur Erläuterung des Berichts Einiges hinzuzufügen. Was erstlich das in der Petition be-

sprochene Lehngeld betrifft, so kann von einem eigentlichen Lehngelde nicht die Rede sein. Es ist nicht eine aus dem Lehnswesen sich herschreibende Abgabe, nicht eigentliches laudemium, sondern es hat damit eine andere Bewandniß. Vor Theilung des Kreisamtes Schwarzenberg, vor Einrichtung des davon abgetrennten Justizamtes Eibenstock und vor Einführung der allgemeinen Städteordnung bestand die Localgerichtsbehörde aus einem Stadtvoigt, einem Richter und zwei Gerichtsbeisitzern oder Senatoren. Dieser Behörde war, da die Mitglieder derselben keine richterliche Befähigung hatten, ein richterlich befähigter Jurist, der Stadtschreiber an die Seite gesetzt. Die Gerichtsbarkeit über Eibenstock stand im Allgemeinen dem Kreisamte Schwarzenberg zu. Der Localgerichtsbehörde waren aber einige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überlassen. Die Art und Weise, wie diese Behörde in den Besitz dieser concurrenten Gerichtsbarkeit nach und nach gekommen ist, übergehe ich, da hier nichts darauf ankommt. Als Salar waren dieser Localgerichtsbehörde die Gebühren für ihre Gerichtshandlungen überlassen. Den größern Theil hat aber freilich der Stadtschreiber weggenommen, für die andern Mitglieder ist wenig übrig geblieben. Deshalb hat man schon in älterer Zeit einen Gebührenausschlag von 1 Procent der Kaufsumme bei Verschreibungen unter dem Namen Lehngeld eingeführt, und es wurde dieses Lehngeld nicht etwa zur Stadtcasse berechnet, sondern unter die Mitglieder des Gerichts gleichzeitig mit den übrigen Gebühren vertheilt. Die jetzige Generation in Eibenstock scheint über den Ursprung dieses sogenannten Lehngeldes nicht im Klaren zu sein. Denn als im Jahre 1833 die Commune jene concurrente Jurisdiction an den Staat zurückgegeben hat, hat sie sich das Lehngeld ausdrücklich vorbehalten, und es ist ihr dieser Vorbehalt zugestanden, seitdem aber dasselbe zur Stadtcasse berechnet und unweigerlich abentrichtet worden. Sie sehen aber, daß diese Abgabe aller rechtlichen Begründung entbehrt. Dennoch ist dieselbe bei Errichtung des Localstatuts als eine Einnahmequelle für die Stadtcasse mit aufgenommen und das Statut auch in dieser Beziehung von der Kreisdirection bestätigt worden, wiewohl ich mich nach Erfahrungen in andern Fällen überzeugt halte, daß diese Bestätigung schwerlich erfolgt sein würde, wenn die Kreisdirection von der wahren Bewandniß Kenntniß gehabt hätte. Was nun die Freihöfe betrifft, so gingen diese früher bei dem Gerichtshofe hier in Dresden zu Lehn, und es mußten bei Besitzveränderungsfällen in manu serviente 10 Meißner Gulden Lehngeld zur Lehncasse bezahlt werden. Als darauf im Jahre 1843 diese Lehnsgerichtsbarkeit auf das Justizamt Eibenstock übertragen worden, ist ausdrücklich anbefohlen worden, daß dieses Lehngeld künftig zu dem Rentamte abgegeben werden solle. Seitdem sind bei den Freihöfen zwei Besitzveränderungsfälle eingetreten. Es sind aber den neuen Besitzern nur 10 Meißner Gulden Lehngeld zu dem Rentamte abgefordert worden. Die Abentrichtung eines Procents zur Stadtcasse hat man ihnen nicht angesonnen. Haben